

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Der Polizeivollzugsdienst darf personenbezogene Daten bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften mittels Bild- und Tonaufnahmen offen erheben und erfassen, soweit dies zum Schutz von Leib und Leben von Polizeivollzugsbeamten erforderlich ist. Aufzeichnungen sind ferner auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Betroffenen anzufertigen, sofern die technischen Mittel in der Anhalte- und Kontrollsituation verfügbar sind. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Aufzeichnungen sind vier Monate zu speichern. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen oder zu vernichten, soweit nicht die Aufbewahrung im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten weiterhin erforderlich ist.“

Begründung

Allgemeines

Die vom Senat geplante Einführung von Bodycams zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten vor Gewalt stützt sich vornehmlich auf die Erfahrungen des hessischen Pilotprojekts. Verbunden mit der Einführung dieser technischen Hilfsmittel ist die Erwartung, dass allein die Präsenz der Bodycams eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Täter hat und sich die Zahl der Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamte damit reduzieren lässt. Unbestreitbar sind dringend Maßnahmen zur Reduktion von Gewaltdelikten gegen Polizeivollzugsbeamte notwendig. So hat die Gewalt gegen Polizisten in Bremen nach den Zahlen der polizeilichen Kriminalitätsstatistik für das Jahr 2015 um 18,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr zugenommen. In Bremerhaven kam es sogar zu einem Anstieg um 31,4 Prozent. Ob hierzu der Einsatz von Bodycams das geeignete Mittel ist, steht jedoch in Zweifel.

Zum Einen wird bei der Annahme eines sogenannten zivilisierenden Effekts durch das bloße Vorhandensein einer Bodycam von einem rationalen Verhalten potenzieller Täter ausgegangen. Diese Annahme ist jedoch hinfällig, wenn beachtet wird, dass der Einsatz der Bodycams vordringlich in kritischen Bereichen und nachts erfolgen soll. Hier sind potenzielle Gewalttäter oftmals (stark) alkoholisiert oder stehen unter dem Einfluss anderer bewusstseinsverän-

dernder Substanzen, die ein Ausbleiben des zivilisierenden Effekts erwarten lassen. Diese Annahme wird auch durch Untersuchungen der Ergebnisse des Einsatzes von Bodycams in Hessen bestätigt. So hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in einer Stellungnahme an den Schleswig-Holsteinischen Landtag (Drs. 18/6045) deutlich gemacht, dass die bisher durchgeführten Pilotprojekte keinerlei wissenschaftlichen Standards genügen und somit eine tatsächliche Evaluation möglicher positiver Effekte durch den Einsatz von Bodycams nicht möglich ist. Verdeutlichen lässt sich dies insbesondere dadurch, dass etwaige positive Effekte – wie ein Rückgang der Gewalt gegen Polizeibeamte – nicht eindeutig dem Einsatz von Bodycams zugeordnet werden können. Während in Hessen die Einsatzteams ohne Bodycam vordringlich aus zwei Polizeivollzugsbeamten bestanden, bestanden die Einsatzteams mit Bodycam zumeist aus drei oder mehr Polizeivollzugsbeamten. Damit ist nicht klar, ob etwaige positive Effekte nicht eher auf eine stärkere personelle Polizeipräsenz zurückzuführen sind.

Diese Sachlage macht es zwingend erforderlich, dass endlich ein Pilotprojekt unter enger wissenschaftlicher Begleitung und Aufsicht initiiert wird, dass es tatsächlich ermöglicht die Effekte des Einsatzes von Bodycams zu evaluieren. Dieser Anforderung kommt der Senat mit dem der Deputation für Inneres am 12. Mai 2016 vorgelegten Konzept in keiner Weise nach. Stattdessen soll mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes nun eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die darüber hinaus verfassungs- und datenschutzrechtlich bedenklich sind.

Pre-recording Funktionen

Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit kurzzeitiger verdeckter Aufzeichnungen mittels sogenannter pre-recording Funktionen stellt einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre potenzieller Tatverdächtiger dar. Diese Funktion setzt voraus, dass die Kamera permanent und vollkommen anlasslos jedes Geschehen aufnimmt und, wenn auch nur für eine kurze Zeitspanne, auf Vorrat speichert. Dies bedeutet eine erhebliche Streubreite in Rahmen des Einsatzes von Bodycams, dem verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.

Keine hinreichenden Eingriffsschwellen

Das unbestimmt gehaltene, vorgeschlagene Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes lässt Grundrechtseingriffe zu, ohne hinreichende Eingriffsschwellen für derartige Maßnahmen festzulegen. Durch den Einbezug „von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten“ steht in Zweifel, dass diese Ermächtigungsnorm den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Grundrechtseingriffe solcher Intensität genüge trägt. Dies lässt sich insbesondere darin verdeutlichen, dass nach der vom Senat vorgeschlagenen Änderung der Einsatz von Bodycams zum Schutz vor jedweder Beeinträchtigung, also auch vor geringfügigen Rechtsverletzungen, wie bspw. Beleidigungen, möglich wäre. Um den Bezug zu einem tatsächlichen Anlass für den Einsatz von Bodycams zu wahren und rechtlich möglichst hohe Eingriffsschwellen sicherzustellen, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an solche Grundrechtseingriffe genüge zu tragen, ist es somit notwendig sowohl eine Beschränkung des Einsatzes der Maßnahme zum Schutz von Leib und Leben für Polizeivollzugsbeamte vorzunehmen.